

GR_GERICHTE KSK 2019 61 vom 17. Dezember 2019

GR Gerichte, 2019-12-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK 2019 61](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2019_61)

FR: GR_GERICHTE KSK 2019 61 du 17 décembre 2019

IT: GR_GERICHTE KSK 2019 61 del 17 dicembre 2019

Regeste

Arrestvollzug | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

Erwägungen

E. 1

Es sei die Arresturkunde vom 7. August 2019 des Betreibungsamtes Prättigau/Davos und damit der Vollzug des Arrestes Nr. _____ [sic!] in Bezug auf die nachfolgend bezeichneten und vom Arrest erfassten Vermögenswerte für nichtig zu erklären und namentlich sei die Arrest- verfügung hinsichtlich der nachfolgenden in der Arresturkunde ge- nannten Arrestgegenstände vollumfänglich aufzuheben: - Arrestgegenstand Objekt Nr. _____: Baurechts-Grundstück Geschäftshaus Blatt Nr. _____, der "X._____" 10.1 Grundbuchamt O.1_____ Baurechts-Grundstück Nr. _____, Geschäftshaus _____strasse [...] - Arrestgegenstand Objekt Nr. _____: GB-Blatt _____ Geschäftsliegenschaft, _____str, O.1_____ 10.2 Grundbuchamt O.1_____ [...]

E. 1.1

Beim Kantonsgericht von Graubünden sind diverse Aufsichtsbeschwerden hängig, die zu dem der vorliegenden Beschwerde zugrundeliegenden Sachverhalt einen engen Bezug aufweisen (vgl. KSK 19 53/54/55/56/59/60/62). In den Verfah- ren wird teilweise eine Vereinigung einzelner Verfahren beantragt. Zur Vereinfachung des Prozesses können unter anderem selbständig eingereichte Klagen vereinigt werden (vgl. Art. 125 lit. c ZPO i.V.m. Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. Art. 17 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [EGzSchKG; BR 220.000]). Eine Vereinigung der Verfahren (auch nur einzelner) erscheint dem Vorsitzenden der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibungs- und Konkurs des Kantonsgerichts von Graubünden nicht sachgemäss. Abgesehen davon, dass als Beschwerdegegner teilweise unterschiedliche Vollzugsbehörden auftreten (Betreibungsämter Prättigau/Davos bzw. Plessur), würde eine Vereinigung der Beschwerdeverfahren eher zu einer Verkomplizierung führen. Denn die einzelnen Verfahren unterscheiden sich in spezifischen Aspekten, deren Ausarbeitung sowohl zu einer Aufblähung des Entscheides führten und damit der Übersichtlichkeit desselben schaden würden. Auch erhöhte die Vereinigung die Fehleranfälligkeit. Letztlich ist auch nicht ersichtlich, dass durch die Vereinigung der Verfahren eine schnellere Verfahrenserledigung resultierte. Durch die koordinierte Behandlung und Erledigung der separat geführten Verfahren ist so- dann auch gewährleistet, dass keine sich widersprechenden Entscheide ergehen. Vor diesem Hintergrund sind die Verfahren nicht zu vereinigen. Dabei ist berücksichtigt, dass die Parteien ihre Vernehmlassungen bereits eingereicht haben und ihnen auch bei getrennter Verfahrensführung keine Kosten auferlegt werden.

E. 1.2

Mit ihrer Beschwerde gemäss Art. 17 SchKG wendet sich die Beschwerdeführerin gegen den durch das Lead-Betreibungsamt Prättigau/Davos durchgeführten Arrestvollzug (Arrest Nr. _____) und verlangt dessen Aufhebung hinsichtlich der in der Arresturkunde vom 7. August 2019 aufgeführten Ziffern 31 und 32 (vgl. act. A.1, Begehren Ziffer 1; Akten Betreibungsamt Prättigau/Davos, Ordner, act. 8). Analog der Pfändung, welche Eingang in die Pfändungsurkunde findet, ist der Arrestvollzug, der seinen Niederschlag in der Arresturkunde findet, eine betreibungsamtliche Verfügung im Sinne von Art. 17 Abs. 1 SchKG und unterliegt insofern der dortigen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde (vgl. auch Denise Weingart, Arrestabwehr – Die Stellung des Schuldners und des Dritten im Arrestverfahren, Diss., Bern 2015, N 561; Urs Boller, Abwehrmassnahmen: Arresteinsprache und Beschwerde, in: ZZZ 41/2017, S. 51).

E. 1.3

Die Beschwerdefrist beträgt grundsätzlich zehn Tage ab Kenntnisnahme der Verfügung (Art. 17 Abs. 2 SchKG), es sei denn, sie werde wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung geführt bzw. es wird Nichtigkeit der selbigen geltend gemacht (vgl. Art. 17 Abs. 3 SchKG und Art. 22 Abs. 1 SchKG). Nach Art. 276 Abs. 2 SchKG wird dem Arrestschuldner eine Abschrift der Arresturkunde zugestellt. Diese vom Gesetz vorgeschriebene Art der Kenntnisgabe bildet folglich das die Beschwerdefrist auslösende Ereignis. Dasselbe muss aus Gründen der Rechtssicherheit auch für die zur Beschwerde legitimierten Dritten gelten, die gestützt auf Art. 276 Abs. 2 SchKG durch Mitteilung des Betreibungsamtes von der Arrestlegung erfahren (vgl. zum Ganzen Denise Weingart, a.a.O., N 597). In casu wurde der Beschwerdeführerin die Arrestlegung betreffend die erwähnten Objekte gemäss Arrestbefehl vom 10. Juli 2019 mit Zustellung der Arresturkunde vom 7. August 2019 am 8. August 2019 zur Kenntnis gebracht (act. B.1 und B.2). Die Beschwerde vom 19. August 2019 wurde – unter Berücksichtigung der um einen Tag verlängerten Frist (Art. 142 Abs. 3 ZPO i.V.m. Art. 31 SchKG) – fristgemäß erhoben. Eine allfällige Nichtigkeit wäre jederzeit von Amtes wegen zu prüfen (vgl. Art. 22 Abs. 1 SchKG). Darüber hinaus erfolgte die Beschwerde beim Kantonsgericht von Graubünden als einzige Aufsichtsbehörde bei der hierfür zuständigen Behörde (vgl. Art. 17 Abs. 1 SchKG i.V.m. Art. 13 EGzSchKG).

E. 1.4

Die Legitimationsfrage zur Erhebung der betreibungsrechtlichen Aufsichtsbeschwerde ist nicht ausdrücklich geregelt, bildet aber dennoch unumgängliche Prozessvoraussetzung für deren Erhebung. Nach Rechtsprechung und Lehre besitzt ein legitimationsbegründendes schutzwürdiges Interesse, wer durch die angefochtene Verfügung eines Vollstreckungsorganes in seinen rechtlich geschützten oder zumindest tatsächlichen Interessen betroffen und dadurch beschwert ist (Ur-

E. 2

Es sei das Betreibungsamt Prättigau/Davos anzuweisen, die entsprechenden Vermögenswerte sofort aus dem Arrest zu entlassen.

E. 2.1

Bleiben noch die offenen Rügen hinsichtlich des Arrestvollzuges im Allgemeinen zu prüfen. Mit der Beschwerde gemäss Art. 17 SchKG können Gesetzesverletzungen oder Unangemessenheit geltend gemacht werden (vgl. Abs. 1). Wie erwähnt, kann Nichtigkeit einer Verfügung jederzeit geltend gemacht werden (vgl. Art. 22 Abs. 1 SchKG).

E. 2.2

In Rechtsbegehren Ziffer 1 weist die Beschwerdeführerin auf Nichtigkeit hin. In der Beschwerdebeurteilung fehlen indessen entsprechende Ausführungen zur Nichtigkeit der betreibungsamtlichen Verfügung. Solche sind weder erstellt noch ersichtlich.

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin rügt eine Überpfändung. Es seien Arrestgegenstände mit einem Wert über der Arrestforderung verarrestiert worden (vgl. act. A.1, S. 15, Ziff. 23. f.). Wie die Beschwerdeführerin richtig festhält, wird der Arrestbetrag gemäss Arresturkunde vom 7. August 2019 mit CHF 241'000'000.00 zzgl. 0.01 % Zins (pro Tag) seit dem 8. Juli 2016 beziffert. Der Schätzwert der verarrestierten Vermögenswerte beziffert die Arresturkunde einerseits mit CHF 187'442'374.00 und andererseits mit CHF 96'327'000.00, was einem Schätzungstotal von CHF 283'769'374.00 entspricht (vgl. Akten Betreibungsamt Prättigau/Davos, Ordner, Ziffer 8, S. 10 in fine und S. 35 in fine). Zwar trifft zu, dass eine Überpfändung grundsätzlich nicht statthaft ist (vgl. 97 Abs. 2 SchKG). Indes gilt es zu beachten, dass i.d.R. ein Zuschlag von 20% zu dem im Zeitpunkt des Erlasses des Arrestbefehls feststehenden Gesamtforderungsbetrages angemessen ist (vgl. Hans Reiser, a.a.O., N 69 zu Art. 275 SchKG). Damit liegt die vom Betreibungsamt Prättigau/Davos vorgenommene Arrestierung von Gegenständen im Umfang von CHF 283'769'374.00 noch im angemessenen Rahmen. Dass eine zu tiefe Einschätzung der Gegenstände zu einer Überpfändung führen würden, rügt die Beschwerdeführerin nicht. Die Rüge der Überpfändung zielt folglich ins Leere und ist abzuweisen. 3. Vor dem Hintergrund des Gesagten ist die Beschwerde, soweit sie nicht als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist, bzw. soweit darauf eingetreten werden kann, abzuweisen. 4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird ein Entscheid über das Gesuch um aufschiebende Wirkung obsolet. 5. Die vorliegende Entscheidung ergeht in einzelrichterlicher Kompetenz (Art. 18 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; BR 173.000)). 6. Das Beschwerdeverfahren nach Art. 17 SchKG ist – abgesehen von hier nicht einschlägigen Ausnahmen – kostenlos (vgl. Art. 17 Abs. 2 Ziff. 5 SchKG); Parteientschädigungen dürfen keine gesprochen werden (vgl. Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Die intern zu verbuchenden Kosten von CHF 800.00 für das Beschwerdeverfahren verbleiben beim Kanton Graubünden.

E. 3

Es sei das Betreibungsamt Prättigau/Davos zu verpflichten, das Betreibungsamt Plessur anzuweisen, die der Beschwerdeführerin gehörenden Grundstücke aus dem Arrest zu entlassen.

E. 4

Es sei das Betreibungsamt Prättigau/Davos zu verpflichten, die den Arrestbetrag übersteigenden Vermögenswerte aus dem Arrest zu entlassen.

E. 5

Der Beschwerde sei aufschiebende Wirkung zu erteilen.

E. 6

/ 8 teil des Bundesgerichts 5A_494/2010 vom 12. November 2010 E. .1; BGE 129 III 595 E. 3. m.w.H.). Ein schutzwürdiges Interesse hat namentlich auch der Drittan- sprecher des Arrestobjekts gegen den Arrestvollzug als solchen (vgl. BGE 115 III 125 E. 2. und 3 = Pra 79 Nr. 175; BGE 113 III 139 E. 3.b = Pra 78 Nr. 117). Zu beachten ist, dass infolge Mehrfachverweis die Bestimmungen der ZPO für das Verfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde – als kantonales Verfahrensrecht – zur Anwendung gelangen, wenn weder der Bund noch der Kanton spezifischen Regeln vorsieht (vgl. Art. 17 Abs. 4 EGzSchKG i.V.m. 20a Abs. 3 SchKG). Gemäss Art. 242 ZPO ist das Verfahren, das aus anderen als der in Art. 241 ZPO vorgesehenen Gründen ohne Entscheid endet, abzuschreiben. Dies insbesondere dann, wenn das Rechtsschutzinteresse der klagenden Partei nach Eintritt der Rechtshängigkeit definitiv wegfällt (Thomas Engler, in: Gehri/Jent-Sørensen/Sarbach [Hrsg.], Orell Füssli Kommentar, ZPO, 2. Auflage, Zürich 2015, N 1 zu Art. 242 ZPO). Vor dem Hintergrund des Gesagten ist die Beschwerdeführerin durch den Arrest- vollzug als Dritteigentümerin der Arrestgegenstände (act. A.1, Begehren Ziff. 1; act. B.3 und B.4) in ihren Rechten betroffen und damit zur Erhebung der Be- schwerde grundsätzlich legitimiert. Indessen gilt zu beachten, dass das Betrei- bungsamt Prättigau/Davos mit Verfügung vom 11. September 2019 diverse mit Arrest belegte Grundstücke aus diesem entliess (vgl. act. E.2). Der Verfügung ist zu entnehmen, dass die Beschwerdegegnerin (Arrestgläubigerin) es unterlassen hatte, bezüglich dieser Grundstücke innert Frist das Widerspruchsverfahren anzu- strengen, sodass der Arrestbeschluss aufzuheben war. In Anwendung von Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 stellte der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs sodann von Amtes wegen fest, dass keine diese Verfügung betref- fenden Rechtsmittel innert Frist eingereicht worden waren, sodass die verfügte Entlassung der darin erwähnten Grundstücke aus dem Arrest unangefochten in Rechtskraft erwuchs. Mit der erwähnten Verfügung wurden sämtliche mit der vor- liegenden Beschwerde angefochtenen Arrestlegungen aufgehoben (vgl. act. E.2). Damit mangelt es der Beschwerdeführerin nunmehr infolge Wegfall der angefoch- tenen Streitgegenstände an der Beschwer, sodass die Beschwerde im Rahmen deren Wegfalls als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist.

E. 7

/ 8

E. 8

/ 8 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.